

Ergänzende Vorgaben

1. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers

1.1 Es ist im Rahmen des Abrufverfahrens Folgendes zu beachten:

1.1.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, je Meilensteinerreichung als Zwischennachweis eine Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos zu fertigen und hierzu die Bilddateien im Original und den entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet zu liefern.

Zu dokumentieren sind die aktiven und passiven Komponenten bei Verlegung und Installation sowie offene Trassen, soweit diese Bestandteil der Maßnahme sind. Die Dokumentation muss auf jeden Bauabschnitt bezogen den Fortschritt der Maßnahme abbilden. Auf einzelne Teilleistungen im Baufortschritt bezogen hat die Dokumentation eine Darstellung der Situation vor Beginn der jeweiligen Teilleistung, die Darstellung der tatsächlichen baulichen Arbeiten sowie eine Darstellung der Situation nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung zu enthalten.

1.1.2 Die Dokumentation ist nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2. Nachweis der Verwendung

2.1. Es ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich eine vollständige Projektdokumentation vorzulegen, welche folgende Unterlagen beinhaltet:

- Darstellung des Projektverlaufs mittels digitaler Fotos gemäß Nr. 1.1
- Nachweis zu den technischen Spezifikationen gemäß dem Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen nach den GIS-Nebenbestimmungen,
- Nachweis der Erreichung der Förderziele gemäß der Förderrichtlinie, wie sie dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen. Erforderlich hierfür ist ein Nachweis mittels aussagekräftiger Messprotokolle. Der Zuwendungsempfänger hat im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert und dem Zuwendungsempfänger sowie der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Verlangen Zugang zu sämtlichen messrelevanten (auch den nicht geförderten) Anlagen zur Durchführung eigener Kontrollmessungen (stichprobenartige Messungen gemäß der Initiative Netzqualität) zu gewähren hat.
- Nachweis über die Inbetriebnahme des Netzes mittels Bekanntgabe der Nutzerfreischaltung.

2.2 Es sind die Bilddateien im Original und mit entsprechend zugeordneten GPS-Koordinaten der Bewilligungsbehörde zu übergeben.

2.3 Ergänzend wird auf das Materialkonzept und die GIS Nebenbestimmungen verwiesen

2.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Monitoring-Pflichten gemäß § 10 NGA-RR zu erfüllen.